

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hamfelde
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVObI. Schl.-H. Seite 72), und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVObI. Schl.-H. Seite 129), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVObI. Schl.-H. Seite 545, ber. GVObI. 1991, Seite 257), zuletzt geändert durch Art. 67 LVO vom 04.04.2013 (GVObI. Schl.-H. Seite 143), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hamfelde vom 17.09.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hamfelde vom 31.10.2008 erlassen:

I. Änderungen

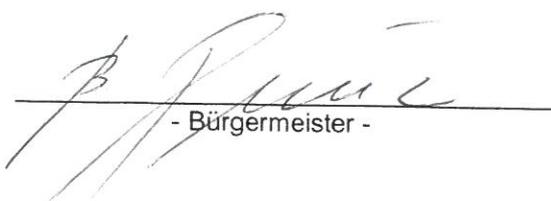
§ 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Die Grundgebühr wird nach der Zahl der an einen Hausanschluss angeschlossenen Wohngebäude ermittelt. Die Grundgebühr beträgt monatlich bei einem bebauten Grundstück 6,25 Euro.
2. Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge (in m³) bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Sie beträgt 1,12 Euro je m³ Schmutzwasser.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Hamfelde, den 17. 9. 2015


- Bürgermeister -

(L.S.)

Ausgehängt am: 17. 9. 15

(L.S.)

Abzunehmen am: 25. 9. 15

Abgenommen am: 30. 10. 15

(L.S.)

